

(7) Die Finanzierung von Prämien erfolgt grundsätzlich aus den erzielten Einsparungen. Diese sowie die gezahlten Prämien sind gesondert auszuweisen.

(8) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind berechtigt, zu den Bestimmungen dieses Paragraphen Sonderregelungen zu treffen, insbesondere die Gewährung von Prämien von der sofortigen Änderung der Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft abhängig zu machen.

§ 6

Sozialistische Genossenschaften

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten grundsätzlich auch für sozialistische Genossenschaften und sind insbesondere sinngemäß anzuwenden in bezug auf wichtige Materialien, die aus staatlichen Fonds zugewiesen werden (z. B. Treibstoff für die Landwirtschaft).

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen, insbesondere zur Anwendung der Verordnung in den sozialistischen Genossenschaften (§ 6), erlassen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1958 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 203; Ber. S. 411) außer Kraft. Die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. November 1957 zu dieser Verordnung — Elektroenergie und Gas — (GBl. I S. 596) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1958 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 493) bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: G r e g o r
Minister
und Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhebung
der Verbrauchsabgaben.
(12. VADB)

Vom 17. Februar 1961

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur VAVO (GBl. I S. 776) erhält folgende Fassung:

* 11. DB (GBl. J 1900 S. 423)

„(1) Die Verbrauchsabgabe für Tabakerzeugnisse ist von den Abgabenschuldnern unaufgefordert zu entrichten.

(2) Die Entstehungszeiträume und Fälligkeitstermine richten sich nach § 8 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur VAVO (GBl. I S. 772).“

§ 2

Die §§ 8 bis 12 (Sonderbestimmungen für die Banderolierung von Tabakerzeugnissen) der Dritten Durchführungsbestimmung zur VAVO werden gestrichen.

§ 3

§ 16 der Dritten Durchführungsbestimmung zur VAVO erhält folgende Fassung:

„(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in geschlossenen und verkaufsfertigen Kleinverpackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

(2) Die Kleinverpackungen der Tabakerzeugnisse sind vor Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb durch Aufdruck oder in ähnlicher dauerhafter Weise so zu kennzeichnen, daß der Einzelhandelsverkaufspreis und Inhalt der Packung — bei Zigarren der Einzelhandelsverkaufspreis der Einheit und der Inhalt der Packung — für den Käufer deutlich sichtbar und erkennbar ist.

(3) Bei importierten Zigaretten kann die Kennzeichnung der Preise auf der Kleinverpackung entfallen. Die Verpflichtung des Handels zur Preisangabe in anderer Weise wird hierdurch nicht aufgehoben.

(4) Auf den Packungen der als abgabenbegünstigte Deputate ausgegebenen Tabakerzeugnisse ist die Bezeichnung des Herstellungsbetriebes und ein Vermerk über die Unverkäuflichkeit dieser Tabakerzeugnisse anzubringen.

(5) Packungen mit Tabakerzeugnissen, die als abgabenbegünstigte Transitware Verwendung finden, dürfen nur nach Kennzeichnung als Transitware an Empfangsberechtigte abgegeben werden.“

§ 4

Im § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur VAVO (GBl. I S. 772) werden die Wörter „und Tabakerzeugnisse“ gestrichen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1961

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 30. Januar 1961 über die Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf bei Kindern und Jugendlichen (GEI. II S. 60) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 1 muß es richtig heißen: „... ist bei Kindern im 5., 6. und 7. Lebensmonat vorzunehmen.“